

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 11.11.2021

Fälle zum Einkommensteuerrecht





Grobes Prüfungsschema

- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht (§ 1 EStG)

Unbeschränkte Steuerpflicht: Regelfall bei der einkommensteuerrechtlichen Prüfung

Beschränkte Steuerpflicht: Europäisches und Internationales Steuerrecht (Sommersemester)

- **Objektive Steuerpflicht:** § 2 Abs. 1, Abs. 2, §§ 4 ff. EStG

Einkunftserzielung: Wird eine Tätigkeit ausgeübt, um ein Entgelt zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG)?

Einkünftequalifikation: Welcher Einkunftsart unterfallen die Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)?

Einkünftequantifikation: Wie werden die Einkünfte ermittelt und wie hoch sind sie?



Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Fallfrage: Summe der Einkünfte im VZ 2019
- **Subj. Steuerpflicht:** § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG
 - Problem: **Wohnsitz** (§ 8 AO) in Deutschland?
 - Tourbus als Wohnung?
 - Rechtsprechung und Literatur: Wohnung setzt Ortsfestigkeit voraus
 - Bus wird gerade bewegt; Ortsfestigkeit (-)
 - A.A.: Wohnung kann auch Räumlichkeit sein, die nicht ortsfest ist
 - typisches Bild entscheidend und nicht zwangsläufig Ortsfestigkeit



- Bei letztgenannter Meinung: Beibehaltung und Benutzung prüfen
- Bereits nur auf vorübergehende Nutzung (für die Zeit der Tour) angelegt
- Wohnsitz: § 8 AO (-)
- **Gewöhnlicher Aufenthalt** (§ 9 AO) prüfen
- Aufenthalt in Deutschland für sieben Monate
- Gew. Aufenthalt nach § 9 Satz 2 AO liegt vor
- Ausnahme: 1 Jahr nach § 9 Satz 3 AO?
- Hier aber Aufenthalt zu beruflichen Zwecken, sodass § 9 Satz 3 AO nicht gilt
- Gewöhnlicher Aufenthalt 2019 in D (+)



- Unbeschränkte Steuerpflicht des G in Deutschland im VZ 2019 liegt vor
- **Obj. Steuerpflicht:** § 2 EStG
- Bestimmung der Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 EStG
 - Möglich wären Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit
 - Gewerbebetrieb scheidet aus
 - Unterschied zwischen selbständiger und nichtselbständiger Arbeit?
 - Blick in §§ 1 und 2 LStDV
 - Entscheidend: Weisungsabhängigkeit (§ 1 Abs. 2 LStDV)



- Gegen Weisungsabhängigkeit: Band bleibt inhaltlich frei, welche Songs gespielt werden
- Für Weisungsabhängigkeit: Plattenfirma plant die Tour und gibt die Termine und Orte der Band vor, Bezahlung durch Plattenfirma
- Insgesamt Weisungsabhängigkeit wohl (+)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Einkunftsermittlungsart: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
- Einkunftsermittlung: §§ 8 ff. EStG



- Einnahmen: § 8 Abs. 1 EStG; hier Geld, nämlich $16 \times 50.000 \text{ Euro} = 800.000 \text{ Euro}$
- Weitere Einnahmen nicht ersichtlich
- Werbungskosten: § 9 EStG
- Möglicherweise Anschaffungskosten für Gitarren abziehbar
- § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Gitarren (+): nur für die Band genutzt und ohne Gitarren keine Einnahmen möglich
- Auch Arbeitsmittel nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG



- Absetzungen für Abnutzung (AfA) beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 i.V.m. § 7 EStG
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG: Direktabzug bis 800 Euro pro Wirtschaftsgut
- Gitarren pro Stück 8.000 Euro, also nicht möglich
- § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG: Nutzung gewöhl. mehr als ein Jahr (+)
- 20 Jahre gewöhl. Nutzungsdauer und 8.000 Euro Anschaffungskosten pro Gitarre = 400 Euro pro Jahr pro Gitarre abziehbar
- Insgesamt daher 1.200 Euro abziehbar als WK
- Summe der Einkünfte im VZ 2019: 798.800 Euro



Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- a) Beamter: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Vermietung des Hauses: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; Veräußerung des Hauses: Sonstige Einkünfte aus § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG)
- b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- d) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (an § 40 AO denken)
- e) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- f) Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG



Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Subj. Steuerpflicht: § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG
 - Unbeschränkte Steuerpflicht der K (+), da Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland
- Obj. Steuerpflicht: § 2 EStG
 - Einkunftsart: § 2 Abs. 1 EStG
 - Lehrer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (kurz an §§ 1 und 2 LStDV denken)
- Einkunftsermittlungsart: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Einkünfteermittlung: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten



- Einnahmen (§ 8 Abs. 1 EStG): $12 \times 3.500 \text{ Euro} = 42.000 \text{ Euro}$
- Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)
- Mögliche Werbungskosten sind hier die Kosten für das Arbeitszimmer, für die Einrichtung und für den Laptop
- **Schreibtisch, Bürostuhl und Regale:** Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG und damit WK
- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG und § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- Hier voller Abzug möglich, da die Anschaffungskosten für alle Wirtschaftsgüter jeweils unter 800 Euro liegen



- Werbungskosten Schreibtisch, Bürostuhl und Regale: 770 Euro
- Aufwendungen für die Gestaltung des **Arbeitszimmers** als Werbungskosten?
- § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG? (-): private Veranlassung, Verschönerung eines Raums der Wohnung
- § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG: Abzugsverbot für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- BFH: Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Stpfl. eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient



- Hier gegeben, ebenso wie fast ausschließliche berufliche Nutzung
- Abzugsverbot für die Kosten von 350 Euro
- Der Höhe nach beschränkt, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG)
- Lehrer: kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, auch nicht das Lehrerzimmer
- Mittelpunkt der Tätigkeit ist die Schule
- Damit beschränkter Abzug der Höhe nach (bis 1250 Euro)
- Hier Kosten von 350 Euro für die Tapete und die neue Deckenlampe



- Abzug der 350 Euro möglich aufgrund des Zusammenhangs mit dem Arbeitszimmer
- Anschaffungskosten für **Laptop** als Werbungskosten?
- Bei Anschaffung nur private Veranlassung und deshalb kein Abzug möglich
- Änderung durch fast ausschl. Nutzung zu berufl. Zwecken ab Februar 2020 (= Anschaffung für berufl. Zwecke)
- Wie eine Einlage im betrieblichen Bereich zu behandeln (ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 EStG)



- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG: Anschaffungskosten oder Wert nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 EStG
- bei Überschusseinkünften: Anschaffungskosten ./.
fiktive AfA
- Hier 3 Jahre Nutzungsdauer und 1170 Euro AK =
AfA-Rate pro Jahr: 390 Euro
- Laptop also mit 780 Euro anzusetzen nach § 6
Abs. 2 Satz 1 EStG
- Unter 800 Euro und damit Laptop sofort abziehbar
nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG



- Laptop: 780 Euro Werbungskosten
- Werbungskosten insgesamt 1900 Euro
- Summe der Einkünfte im VZ 2020: 40100 Euro



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

